



NABU Kreisverband Kleve e.V. · Kapellener Markt 2 · 47608 Geldern

Kreis Kleve
Technik – Bauen und Umwelt
Jens Bienemann

Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Aktenzeichen:
6.1/6.3-323-00615-2021-09-GV

NABU-Kreisverband Kleve e.V.

Sabrina Meisen

Mobil: +49 (0)157 72064571
sabrinameisen92@gmail.com

Bedburg-Hau, 5.5.2022

Stellungnahme des NABU-Kreisverband Kleve e.V. zu den Vorhaben:

Errichtung einer Windkraftanlage (WEA 2) vom Typ Nordex N163 - 6.8 mit einer elektrischen Leistung von 6,8 MW sowie einer Gesamthöhe von 245,50 m in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch den Antragsteller NATURWERK Kraftwerk Kleve I GmbH

Sehr geehrter Herr Bienemann,

im Namen des Naturschutzbund Deutschland, NABU Landesverband NRW e.V. als im Bundesland Nordrhein-Westfalen anerkannter Naturschutzverein sowie der Anerkennung der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V. gemäß Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) möchten wir in dem oben genannten Vorhaben Stellung nehmen.

Wir lehnen die Errichtung der beiden geplanten Windkraftanlagen ab. Dies begründet sich wie folgt:

Unvollständigkeit der Planungsunterlagen

Teil II des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) „Planung und Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen“ ist im Teil I LBP erwähnt, jedoch nicht mit den Planungsunterlagen öffentlich ausgelegt worden. Aufgrund dieses Formfehlers bitten wir um erneute Auslegung der vollständigen Unterlagen und folglich um die erneute Möglichkeit zur Beteiligung.

NABU Kreisverband Kleve e.V.

Kapellener Markt 2
47608 Geldern
Tel. +49 (0)2838.96 54 4
Info@NABU-Kleve.de
www.NABU-Kleve.de

Geschäftskonto

Verbandssparkasse Goch
Konto-Nr. 264 499
BIZ 322 500 50
IBAN DE89322500500000264499
BIC WELADED1GOC

Vereinsregister

Amtsgericht Kleve
Registernummer: VR 10172
Vereinssitz: Emmerich

Steuernummer

113/5782/0180
Finanzamt Geldern

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Hinweise zum Standort der geplanten WEA

Gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Kleve liegen die Standorte der geplanten WEA auf einer Fläche, die landwirtschaftlicher und gärtnerischer Intensivnutzung vorbehalten ist. Außerdem ist diese Fläche als Wasserschutzzone ausgewiesen. Offiziell ist der geplante Standort der WEA nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorgesehen und steht damit im Widerspruch zu den Vorgaben des Flächennutzungsplans. Der Reichswald ist im Regionalplan Düsseldorf von Juli 2018¹ als Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgeschrieben. Des Weiteren befindet sich in ca. 1 km Entfernung zum WEA 1 das Naturschutzgebiet Geldenberg. Die besondere Schutzwürdigkeit wird im Landschaftsplan 06 Reichswald des Kreis Kleve² unter anderem mit der Bedeutung des Gebiets als Lebensraum seltener Tierarten wie dem Schwarzspecht, der Hohltaube und dem Habicht begründet.

Zusätzlich kommt dem Reichswald eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Greifvögel zu. Hier erreichen Wespenbussard, Habicht und Mäusebussard im europäischen Vergleich ungewöhnlich hohe Besiedlungsdichten. Der Reichswald wird dementsprechend als Greifvogel-Dichtezentrum bezeichnet (Müskens et al. 2015)³.

Die Errichtung der WEA ist auf bzw. angrenzend an der einzig bedeutsamen Dauergrünlandfläche in Reichswalde geplant. Die Dauergrünlandfläche sowie die westlich angrenzende Feldgehölzreihe und der südlich angrenzende Saumbereich des Waldes bieten ein besonders vielfältiges Habitat für Insekten. Aufgrund des attraktiven Nahrungsangebotes und der vorhandenen linearen Strukturen wird die Fläche bevorzugt zur Nahrungssuche von planungsrelevanten Vogelarten wie Wespenbussard, Uhu und Rotmilan sowie verschiedenen Fledermausarten frequentiert.

¹ Regionalplan Düsseldorf, Stand: 1. Auflage Juli 2018, <https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplan/erarbeitung-des-rpd-verfahrensuebersicht/RPD-1.-Auflage-Juli-2018> (zuletzt besucht: 4.5.22)

² Aktueller Flächennutzungsplan, Stadt Kleve, <https://www.kleve.de/stadt-kleve/service/planen-bauen-wohnen/flaechennutzungsplan/aktueller-flaechennutzungsplan#:~:text=Der%20Fl%C3%A4chennutzungsplan%20gilt%20f%C3%BCr%20das,aktuelle%20Entwicklungen%20und%20Planungen%20angepasst.> (zuletzt besucht: 4.5.22)

³ Müskens, G. J. D. M., Thissen, J., van der Horst, Y., Schreven, K., Visser, D., & Zollinger, R. (2015). Europäisches Greifvogel-Dichtezentrum im Reichswald bei Kleve. *Charadrius*, 51, 63-79.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Da die zu entfernenden Feldgehölze, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan erwähnt, ein geschützter Landschaftsbestandteil sind, fordern wir gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG die Verpflichtung einer Ersatzpflanzung.

Bewertung des Ergebnisbericht Avifauna und Artenschutzprüfungen Stufe I & II der Firma ecoda GmbH & Co. KG

Zunächst verweisen wir auf die falsche Standortbezeichnung. Die WEA sind nicht in Materborn, sondern in Reichswalde geplant.

Wir bewerten die Kartierungsmethode sowie den dafür geleisteten zeitlichen Umfang als mangelhaft.

Um zuverlässige Ergebnisse zu erzielen ist eine ausführliche und vollständige Revierkartierung nötig. Wir bemängeln, dass in der vorliegenden Untersuchung Brutvögel (Bv) und Großvögel (Gv) gleichzeitig erfasst wurden. Die Bv Erfassung erfolgte in einem Radius von nur 500 m wohingegen die GV Erfassung gleichzeitig in einem „vorsorglichen“ (S. 6) Radius von 3000 m stattgefunden haben soll. Es bleibt unerwähnt, wie viel Zeit jeweils für die B und Gv Erfassung investiert wurde. Wir sind der Auffassung, dass in dem angegebenen Zeitrahmen von nur 5 Stunden pro Kontrolle eine gründliche Erfassung von Gv in einem Radius von 3000 m zusätzlich zur Brutvogelerfassung nicht möglich ist.

Zudem wurde keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Diese ist jedoch notwendig, um die Greifvogelaktivität im Planungsgebiet ausreichend zu erfassen! Besonders aufgrund des Greifvogel-Dichtezentrums im Reichswald lässt das Versäumnis einer gründlichen Standardraumnutzungskartierung und dazugehöriger Raumnutzungsanalyse an der Vollständigkeit der Ergebnisse zweifeln. Eine Revierkartierung und Standardraumnutzungskartierung sind hier zwingend erforderlich.

Eine einheitliche Standardmethode dient zur Gewährleistung der Reliabilität der Ergebnisse und sollte einwandfrei angewandt werden. Stattdessen wird in Kapitel 2.1.1 eine umständliche Rechtfertigung gegeben, warum die Standardmethode nach Südbeck et al (2005)⁴ nur ansatzweise umgesetzt wurde. Als Grund für die Änderungen wird ein „sachgerechtes und sinnvolles Untersuchungsdesign“ angegeben. Jedoch erweckt die Rechtfertigung den Eindruck, dass hier eine Anpassung an eine möglichst wirtschaftliche Arbeitsweise stattgefunden hat.

⁴ SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

So wird zum Beispiel auf eine Kartierung zu Sonnenaufgang verzichtet, um im günstigen Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Arten anfangen zu können. Mit anderen Worten wurde hier Zeit gespart. Die Brutvogelerfassung muss aber spätestens zu Sonnenaufgang beginnen, da die Hauptaktivität von Singvögeln (z.B. Feldlerche) bereits in der Morgendämmerung stattfindet.

Außerdem sollte die erste Besatzkontrolle der Horste schon Ende Februar bis Anfang März durchgeführt werden, da die Balz zu diesem Zeitpunkt beginnt. Nicht jedes Paar schreitet jedes Jahr zur Brut, daher sind spätere Kontrollen oft zu ungenau um den wirklichen Bestand abschätzen zu können. Denn auch die nicht erfolgreichen Paare sind als Revierpaare zu werten.

Zu dem, vom Planungsbüro gewählten Zeitraum, von Ende März bis Mitte April ist im Falle einer missglückten Brut des Revierpaares am Nest kaum mehr eine Aktivität festzustellen, bzw. ist auch die Wahrscheinlichkeit des Auffindens im früheren Zeitraum wesentlich höher, da die Tiere dann noch aktiv rufen. Der im Leitfaden von MULNV & LANUV (2017)⁵ empfohlene Erfassungszeitraum früh balzender Arten (z.B. Uhu) beginnt sogar schon ab dem 15. Januar. Des Weiteren hätte eine Besatzkontrolle Ende April bis Anfang Mai stattfinden müssen, um eine späte Brut zu erfassen.

Den Schlussfolgerungen in Kapitel 5 des Ergebnisbericht Avifauna "Artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums für planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten" sowie in Kapitel 4 der ASP II müssen wir in einigen Punkten widersprechen. Hier ist zunächst zu bemängeln, dass der Uhu im Ergebnisbericht Avifauna sowie in den Artenschutzprüfungen (ASP Stufe I und II) trotz Inkennzeichnung des Planungsbüros durch die Untere Naturschutzbehörde über das Vorkommen dieser Art im Untersuchungsraum (UR) keine Erwähnung findet. Auch der Rotmilan wird nicht in die Untersuchungen einbezogen.

Im Folgenden wird zu ausgewählten Arten besonders Stellung genommen.

Uhu

Der Uhu hat im Jahr 2021 nachweislich im UR2000 (Jagen 167) gebrütet. Das Revierpaar war jedoch schon zur Zeit des vorliegenden Erfassungszeitraums im Jahr 2020 als Revierpaar anwesend. Dem Untersuchungsraum kann also eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat zugewiesen werden. Der Uhu muss als WEA empfindliche planungsrelevante Art unbedingt in die ASP aufgenommen werden.

⁵ MULNV & LANUV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, Düsseldorf

Wespenbussard

Innerhalb der letzten 50 Jahre wurde der Wespenbussard im Reichswald in etwa 20 Jahren mit Brutten registriert. Wespenbussarde wechseln zwar häufig die Horste (Van Manen, 2011)⁶, die einzelnen Paare brüten jedoch oft im selben Bereich des Waldes. Die Nahrungssuche der Männchen findet dabei entgegen der Auffassung des Planungsbüros (S. 33 Ergebnisbericht Avifauna) in einem Umkreis von 5 km vorwiegend außerhalb des Waldes statt (Van Diermen et al. 2009)⁷. Bei seinen Transferflügen zwischen Brut- und Nahrungshabitat fliegt der Vogel also vom Waldrand ins Offenland und damit genau in den Bereich der WKA, daher besteht hier ein erhöhtes Tötungsrisiko.

Der Wespenbussard hat, entgegen der Ergebnisse des Planungsbüros, nachweislich im Jahr 2020 in Horst Nr. 18 (Karte 3.1 Ergebnisbericht Avifauna) gebrütet. Dieser Horst befindet sich auf der Grenze zum UR500. Der Wespenbussard sollte somit als Brutvogel im Untersuchungsraum 500 festgehalten werden. Des Weiteren gibt es regelmäßig genutzte Horste des Wespenbussards in Jagen 140 (westlich angrenzenden Fläche zu Horst Nr. 18), Jagen 144 und 111. Diese Horste befinden sich im Umkreis von 500 bis 2000 m um die geplanten WEA. Da der Wespenbussard regelmäßig seinen Horst wechselt ist eine einjährige Untersuchung nicht ausreichend, um die Betroffenheit der Art vom Planungsvorhaben einschätzen zu können, hier ist eine mindestens dreijährige Untersuchung von Nöten.

Wir messen dem Reichswald und speziell dem UR1000 aufgrund der Saumstruktur, der linearen Strukturen im Offenlandbereich und dem Dauergrünland eine besondere Bedeutung für den Wespenbussard zu, weil dieser in jenen Habitaten seine Nahrung findet. Entgegen der Auffassung des Planungsbüros bietet der Randbereich des Waldes reichlich Lebensraum für die Hauptnahrungsquellen des Wespenbussards. Aufgrund der Brut im Untersuchungsgebiet von 1000 m um die Standorte der geplanten WEA, der großräumigen Nahrungssuche (5 km) der Wespenbussarde und dem geeigneten Habitat für Wespen als Nahrungsquelle, erwarten wir durch den Bau der WEA eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Selbst bei einer geringen Kollisionsopferzahl beeinträchtigt dies den Bestand der nach Grüneberg et al. 2016⁸ stark

⁶ Van Manen W., van Diermen J., van Rijn S. & van Geneijgen P., 2011. Ecologie van de Wespandief *Pernis apivorus* op de Veluwe in 2008-2010, populatie, broedbiologie, habitatgebruik en voedsel. Natura 2000 rapport, Provincie Gelderland Arnhem NL / stichting Boomtop www.boomtop.org Assen

⁷ Van Diermen, J., W. Van Manen & E. Baaij (2009): Terreingebruik en activiteitspatroon van Wespandieven *Pernis apivorus* op de Veluwe. *De Takkeling* 17: 109-133.

⁸ Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., König, H., ... & Weiss, J. (2016). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius*, 52(1/2), 1-66.

gefährdeten Art beträchtlich und könnte im schlimmsten Falle zum Verlust des Bestands führen.

Rotmilan

Zunächst bitten wir um Kenntnisnahme der Stellungnahme von Ina Antoczewski. Sie berichtet von der Sichtung eines Fischadlerpaars. Uns liegen Sichtungen eines Rotmilanpärchens aus diesem Bereich vor. Wir vermuten daher, dass es sich bei der Sichtung von Frau Antoczewski um Rotmilane und nicht um Fischadler handelt.

Die Greifvogelgruppe Reichswald bestätigt ein Horst des Rotmilans in einer Entfernung von ca. 1.9 km zum geplanten WEA-Standort aus dem Jahr 2022. Im Jahr 2020 wurde von der Gruppe zwar kein Horst nachgewiesen, jedoch lagen auch in dem Jahr Beobachtungen für die Art vor. Der Standort der geplanten WEA bietet, für den Rotmilan, genauso wie für den Wespenbussard, aufgrund der Saumstruktur, der linearen Strukturen im Offenlandbereich und dem Dauergrünland eine bevorzugte Jagdumgebung und potenziellen Brutplatz. Daher messen wir dem UR1500 eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan zu. Dem Leitfaden von MULNV & LANUV (2017) entsprechend als WEA-empfindlich eingestufte und streng geschützte Vogelart im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG muss der Rotmilan in die ASP aufgenommen werden.

Waldschnepfe

Das Planungsbüro äußert sich in Bezug auf die akustische Kommunikation während der Balz und dem hohen Störfaktor der Rotorgeräusche korrekt. Auch ist die Aussage des Reichswalds als potenzielles Bruthabitat in einem Untersuchungsraum von 300 m um die geplanten WEA können wir nur unterstreichen. Die Schlussfolgerung, dass eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1. Nr 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist allerdings nach der vorherigen Argumentation nicht nachvollziehbar und wird von uns abgelehnt.

Weißstorch

Die Bedeutung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat für den Weißstorch wurde aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als gering bewertet. Dies ist allerdings nicht korrekt. Zum einen bietet das Dauergrünland, auf dem WEA 1 geplant ist, durchaus ein Nahrungsangebot für den Weißstorch (z. B. Heuschrecken und Mäuse). Zum anderen ist das Nahrungsangebot für den Weißstorch abhängig von der Bewirtschaftungsweise und den Feldfrüchten, die auf den umliegenden Äckern angebaut werden. So fliegen Weißstörche gezielt frisch gemähte Ackergrasflächen an. Ackergras wird im Umkreis der geplanten WEA regelmäßig auf mehreren Feldern angebaut. Dem Untersuchungsraum muss also mindestens eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für den

Weißstorch zugeordnet werden. Diese Art sollte daher ebenfalls in die ASP aufgenommen werden.

Graugans

Die Graugans ist nicht zwingend an Gewässer gebunden (S. 26, Ergebnisbericht Avifauna). Wir konnten bereits brütende Graugänse auf Rodungsflächen im Reichswald beobachten. Entgegen der Auffassung des Planungsbüros ist eine Rastvogelerfassung für diese und weitere Arten unerlässlich.

Fledermäuse

Die ASP schlägt zur Verhinderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Breitflügelfledermaus ein Gondelmonitoring, eine Abschaltung während kritischer Zeiten im ersten Jahr und darauffolgender Findung eines Abschaltalgorithmus vor, damit keine signifikant erhöhte Fledermaustötung stattfindet. Grundsätzlich kann unserer Meinung nach eine ausreichende Abschaltung das erhöhte Tötungsrisiko bei Fledermäusen vermeiden. In den Planungsunterlagen fehlt allerdings die Angabe eines Schwellenwerts für die tolerierte Anzahl getöteter Fledermäuse pro Jahr und Anlage bei dem Einsatz von Abschaltalgorithmen.

Ein Abschaltalgorithmus nach Brinkmann et al. (2011)⁹ wird aufgrund der während der Gondelerfassung mit automatischen Erfassungsgeräten erhobenen Flugaktivität von Fledermäusen an errichteten WEA ermittelt. Brinkmann et al. (2011) haben dazu ein statistisches Modell entwickelt. Dieses berechnet auf Basis des empirisch beobachteten Flugverhaltens der Fledermäuse, der Jahreszeit und der Witterungsverhältnisse, wann (bezogen auf dieses eine untersuchte Jahr) in den Folgejahren die WEA betrieben werden kann, sodass nur eine bestimmte Anzahl von Fledermäusen pro WEA und Jahr getötet wird. Dabei ist das Modell so aufgebaut, dass die Anzahl der zur Tötung freigegebenen Fledermäuse pro WEA und Jahr vom Bearbeiter bestimmt wird. Sie wird weder vom Gondelmonitoring noch von dem statistischen Modell festgelegt. Vielmehr muss von außen, letztlich von der Genehmigungsbehörde bestimmt werden, wie viele Fledermäuse pro WEA und Jahr zur Tötung zugelassen werden.

Die Tötung der „freigegebenen“ Fledermäuse ist nach Brinkmann et al. (2011) also sehr gut voraussehbar und damit planbar. Aufgrund dessen handelt es sich um eine absichtliche Tötung der freigegebenen Fledermäuse. Brinkmann et al. (2011) betonen daher auch, dass der Schwellenwert für tote

⁹ Brinkmann, R. et al. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier, Göttingen. ISBN-10: 3869557532.

Fledermäuse nicht von Gutachtern, sondern nur rechtlich-gesellschaftlich festgelegt werden kann. Rechtlich geboten sind „null“ oder annähernd null Exemplare pro Anlage und Jahr. Jede höhere Zahl würde, da es sich um fachlich fundiert „geplante“ Tötungen handelt, gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (siehe auch Lindemann et al., 2018)¹⁰.

Naturgemäß hängt der Ertrag der Anlage von deren Laufzeit ab und damit auch von der Zeit ohne Abschaltung. Je niedriger der Schwellenwert, desto länger sind die vom Abschaltalgorithmus verursachten Abschaltzeiten, was sich direkt auf den wirtschaftlichen Ertrag der WEA auswirkt. Fledermäuse jagen entlang linearer Strukturen wie Waldsaumbereichen und Feldgehölzreihen. Ebenso wie für die genannten Vogelarten stellt das Planungsgebiet einen wichtigen Lebensraum für streng geschützte Fledermäuse dar und wird dementsprechend hoch frequentiert. In unseren Augen ist es daher ein grober Fehler, dass im Rahmen der Erstellung der ASP auf eine gesonderte Fledermauserfassung verzichtet wurde. Dies muss zwingend nachgeholt werden, um qualifizierte Aussagen zum Fledermausbestand treffen und dadurch mögliche naturschutzrechtliche oder wirtschaftliche Schäden im Vorhinein quantifizieren und bewerten zu können.

Folgende Auflagen erachten wir beim Gondelmonitoring an Windkraftanlagen als notwendig:

1. Der Schwellenwert für getötete Fledermäuse pro Anlage und Jahr darf 0.1 nicht überschreiten.
2. Die Spezifikationen des Herstellers, insbesondere zu den Einstellungen, zum Strom-Anschluss, zum Auslesen der Daten und zur Sicherung gegenüber technischen Schäden (Überspannung, Störungen durch Störgeräusche) sind einzuhalten. Probleme der Installation (z. B. elektromagnetische und akustische Störfelder; mechanische Belastungen bei Einbau, Transport und Handhabung; Empfindlichkeit der Mikrofone bei direkter Sonneneinstrahlung, Schmutz durch Öl und Staub etc., bei längerer Feuchtigkeitseinwirkung, Frost und größeren Temperaturschwankungen; veränderte Aufnahmen durch falschen Einbau, Schallabschattungen und -reflexionen, klimatische Bedingungen, Wind, Regen etc.) auf die der Hersteller in seinen Bedienungsanleitungen hinweist, sind unbedingt für einen reibungslosen Betrieb und zuverlässige Ergebnisse zu befolgen.
3. Nach der Installation der Monitoringgeräte ist eine Abnahme durch den Hersteller durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

¹⁰ Lindemann, C., Runkel, V., Kiefer, A., Lukas, A., & Veith, M. (2018). Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung, 50(11), 418-425.

4. Die WEA sind im ersten Betriebsjahr während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei einer Temperatur von > 5 °C, einer Windgeschwindigkeit von < 6.0 m/s und einem Niederschlag < 1 mm pro 10 Minuten abzuschalten.
5. Eine Datenerfassung der Fledermausaktivität in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen ist sowohl im ersten als auch im zweiten Betriebsjahr durchzuführen. Mit Ablauf des zweiten Betriebsjahrs ist der Abschaltalgorithmus für das 3. bis 5. Betriebsjahr nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) festzulegen. Unterschiede zwischen den Jahren sind allgemein verständlich darzustellen. Schlussfolgerungen aus den Unterschieden zwischen den Jahren müssen in den Abschaltalgorithmus einfließen.
6. Alle 3 Betriebsjahre – beginnend im 5. Betriebsjahr – ist eine erneute Erfassung der Fledermausaktivität in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen durchzuführen. Diese Erfassung dient dazu etwaige Abweichungen des saisonalen Auftretens der Fledermäuse oder deren Flug-Verhaltens bei stärkeren Winden erkennen und den Abschaltalgorithmus für die nächsten 3 Folge-Betriebsjahre dementsprechend anpassen zu können.
7. Die Mikrofone der angebrachten Geräte sind vor Beginn des WEA-Betriebs und in jedem Winter der Erfassungsjahre vom Hersteller zu kalibrieren. Die Funktionsfähigkeit der Mikrofone ist nach dem üblichen Standard durch Kalibrierung mit einem Testsignalgeber über den gesamten Zeitraum zu protokollieren.

Fazit

Besonders aufgrund der Nähe der geplanten WEA zum Brutplatz des Wespenbussards als WEA empfindliche, streng geschützte Art lehnen wir das Vorhaben ab. Der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW, 2014)¹¹ empfohlene Mindestabstand von 1000 m der WEA zum Brutplatz des Wespenbussards ist unbedingt einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



i. A.: Sabrina Meisen

¹¹ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2014). 'Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)'. Berichte zum Vogelschutz 51:15-42.